

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/11313, 20/11815 –

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(29. BAföGÄndG)

Bericht der Abgeordneten Dr. Wiebke Esdar, Kerstin Radomski,
Markus Kurth, Otto Fricke, Marcus Bühl und Dr. Gesine Lötzsch

Mit dem Gesetzentwurf ist zum einen beabsichtigt, die bislang im BAföG vorgegebene Strukturen stärker an tatsächliche Studienverläufe anzupassen und den Auszubildenden mehr Flexibilität auf ihrem Weg zum Abschluss zu ermöglichen. Zum anderen soll jungen Menschen aus einkommensschwachen Haushalten ein Anreiz zur Studienaufnahme gegeben und finanzielle Hürden beim Übergang in ein Hochschulstudium abgebaut werden. Im Wesentlichen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, das jedem Studierenden einmalig die Möglichkeit gibt, ohne Angabe von Gründen über die Förderungshöchstdauer hinaus für ein Semester gefördert zu werden
- Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester
- Einführung einer Studienstarthilfe als einmaliger Zuschuss zum Studienstart
- Anhebung der Freibeträge, die für Leistungen nach dem BAföG gelten, sowie der Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils um fünf Prozent
- Anhebung der Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung im selben Umfang wie im BAföG
- Anpassung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, an die aktuellen Beitragssätze und Mindestbemessungsgrundlage
- Anpassung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen
- Anhebung der regelmäßigen monatlichen Rückzahlungsrate des an Studierende

geleisteten Darlehensanteils sowie für noch bestehende Verträge des früheren KfW-Bankdarlehens

- Abschaffung des Erfordernisses eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Zusätzliche Anhebung der Freibeträge, die für Leistungen nach dem BAföG gelten, sowie der Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils um weitere 0,25 Prozentpunkte und damit insgesamt um 5,25 Prozent
- Anhebung der Grundbedarfsätze um 5 Prozent
- Erhöhung der Wohnkostenpauschale für auswärtswohnende Studentinnen und Studenten von 360 auf 380 Euro sowie entsprechende Steigerung für auswärtswohnende Schülerinnen und Schüler
- Beibehaltung der seit dem 1. April 2020 geltenden monatlichen Rate für die Darlehensrückzahlung
- Regelung zur künftigen Anpassung des Einkommensfreibetrags für Auszubildende an die jeweilige Minijobgrenze ohne erneuten gesetzlichen Änderungsbedarf
- Regelung von Einzelheiten zum Bewilligungsverfahren der neu eingeführten Studienstarthilfe
- Erforderliche Folgeänderung zur geplanten Prüf- und Nachweiserleichterung bei den Kinderfreibeträgen für Eltern und Lebenspartner der Auszubildenden sowie der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer
- Anpassungen des § 8 BAföG (Staatsangehörigkeit) zur Sicherstellung der Europarechtskonformität
- Anhebung der Bedarfsätze und Wohnkostenpauschale sowie zusätzliche Anhebung der Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung im selben Umfang wie im BAföG

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung der unmittelbaren und mittelbaren Mehrausgaben dieses Gesetzes stellen die Ressorts im eigenen Einzelplan sicher, wobei die Mehrausgaben für die Studienstarthilfe ausschließlich im Einzelplan 30 gegenfinanziert werden.

Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sollen im Jahr 2024 im Rahmen bestehender Ansätze geleistet werden. Die Mehrausgaben in den Jahren ab 2025 sind im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen.

Durch dieses Gesetz entstehen unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung beschlossenen Änderungen die folgenden Mehrausgaben:

Bund, Länder und Gemeinden:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	95	343	306	266

¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

(AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben AFBG insgesamt	16,4	39,7	39,7	39,7
davon Bund: 78 %	12,8	31	31	31
davon Länder: 22 %	3,6	8,7	8,7	8,7

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem SGB III ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in der Summe Mehrausgaben von insgesamt 66 Mio. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit*	27	66	66	66
darunter Ausbildungsgeld	6	16	16	16
darunter Berufsausbildungsbeihilfe	21	51	51	51

* Differenzen zwischen den Mehrausgaben insgesamt und der Summe der Mehrausgaben im Ausbildungsgeld und in der Berufsausbildungshilfe sind rundungsbedingt.

Minderausgaben SGB II:

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungshilfe erhöhen sich die Leistungen der Berufsausbildungshilfe, die für Geförderte mit aufstockendem Bürgergeld im Bürgergeld angerechnet werden. Dadurch entstehen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II Minderausgaben von insgesamt 13 Mio. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Minderausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelung mit insgesamt 5 Mio. Euro niedriger aus.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht insgesamt ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 2.927 Stunden.

Mit den Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes wird sich der Kreis der Geförderten im SGB III ausweiten. Damit entsteht durch die Möglichkeit der Antragstellung für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein

zusätzlicher Erfüllungsaufwand in einem zeitlichen Umfang von 3.000 Stunden.

Insbesondere durch die Anhebung der Rate bei der BAföG-Rückzahlung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37.059 Stunden sowie einmalige Kosten in Höhe von 15.000 Euro, die im Wesentlichen durch Portokosten entstehen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch einmaliger Erfüllungsaufwand.

Es entstehen keine Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 2,2 Mio. Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 10,2 Mio. Euro entsteht durch die erforderlich werdenden technischen Anpassungen der Fachverfahren aufgrund struktureller gesetzlicher Veränderungen sowie durch die Einführung einer Studienstarthilfe.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch den Wegfall des Rechtssetzungsaktes für die Änderung der Formblätter (BAföG-Anträge) ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 215.000 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 1,1 Mio. Euro entsteht im Wesentlichen durch die Anhebung der monatlichen Regelrate bei der Darlehenseinzahlung des BAföG-Darlehensanteils durch das Bundesverwaltungsamt, das einen aktualisierten Tilgungsplan versendet.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro

Durch die Ausweitung des Kreises der Geförderten infolge der Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ergibt sich für die zusätzliche Antragsbearbeitung einschließlich Folgearbeiten ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 207.000 Euro.

Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 12. Juni 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Wiebke Esdar

Berichterstatterin

Kerstin Radomski

Berichterstatterin

Markus Kurth

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt